



laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
24.2017	1 – 2	6033.23

27.07.2017

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg
E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

**Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (Master of Laws – LL.M.)
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO M-WR)**

vom 26. Juli 2017

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 369), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (Master of Laws - LL.M.) an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 30. April 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013, lfd. Nr. 11; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert mit Satzung vom 07. Juni 2016 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2016, lfd. Nr. 1; www.th-nuernberg.de), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird Ziffer 2 vollständig gestrichen.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „Art. 61 Abs. 4 bzw.“ gestrichen.

2. § 5a Abs. 3 Buchst. b) erhält folgende Fassung:
 - „b) ein Nachweis auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Ausbildungssprache des einschlägigen Erstabschlusses bzw. der Hochschulzugangsberechtigung ist. Der Nachweis kann beispielsweise durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen und Bewerber (DSH-Stufe 1) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens



Niveaustufe 3 in allen 3 Prüfungsteilen) oder durch vergleichbare Nachweise erbracht werden. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.“

2. § 5 b erhält folgende Fassung:

„§ 5 b

Zulassung mit abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss

Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, wenn der erfolgreicher Studienabschluss gem. § 4 Abs. 1 nachgewiesen wurde.“

3. § 5 c wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Bewerbung auf Grund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen vorläufig, wenn aus den vorgelegten Unterlagen hervorgeht, dass ein gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1.1 bis 1.3 geforderter Studienabschluss oder gleichwertiger Abschluss angestrebt wird.“

b) Die Abs. 4 und 5 werden gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 18. Juli 2017 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 26. Juli 2017.

Nürnberg, 26. Juli 2017

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2017, lfd. Nr. 24, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 27. Juli 2017 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.